

**Polizeipräsidium
Aachen**



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

14.02.2018
Seite 1 von 4

Lilith Wittmann

Aktenzeichen
ZA11 -29.05.09-
7/2019
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Antrag per Email vom 16.01.2019 auf Auskunft

hier: Ablehnung einer Erteilung der Auskunft

Sehr geehrte Frau Wittmann,

mit o.g. E-Mail bitten Sie um Mitteilung über Schulungsmaterialien/Dienstanweisungen zu den Einsätzen im Hambacher Forst durch meine Behörde. Ihr Antrag wird als Informationsrecht nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gewertet.

Ihrem Antrag vermag ich nicht zu entsprechen.

I.

Begründung:

Ihr Anspruch auf Information scheitert an § 6 IFG NRW, der den Schutz der öffentlichen Belange und der Rechtsdurchsetzung gewährleistet.

Dienstgebäude
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien
30, 34, 51 und 70
Haltestelle
Polizeipräsidium

Lieferanschrift
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen
Telefon 0241/9577-0
Fax 0241/9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC
WELADED3333

Der Antrag auf Informationszugang ist gemäß § 6 Abs. 1 a) IFG NRW abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Dienstanweisungen und Schulungsunterlagen bezüglich des Einsatzes Hambacher Forst sind gemäß § 34 Nr. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) NW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministerium VS-A vom 09.04.2001 als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ deklariert.

Die Verschlussachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich an Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Landesverwaltung und an Stellen der Kommunalverwaltung, die mit Angelegenheiten befasst sind, von denen Unbefugte keine Kenntnis erhalten dürfen, weil sie im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind und von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung als Verschlussache (VS) eingestuft wurden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 a) IFG NRW vorliegend gegeben und Ihr Auskunftersuchen ist abzulehnen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) NRW nach § 2 UIG NRW an der fehlenden Umweltinformation scheitert. Ein Anspruch nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) scheitert ebenfalls gemäß § 1 VIG am fehlenden Anwendungsbereich.

II.

Beauftragter für das Recht auf Information:

Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig, § 13 Abs. 1 IFG NRW.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim *Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen* zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Weiter besteht gemäß § 49 i.V.m. §§ 60 ff. DSG NRW das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) anzurufen und Beschwerde in der Sache zu führen, falls Sie durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden sein sollten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.